

Reglement

Für das Nachdiplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern
vom 24. Juni 2004

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern gestützt auf Artikel 2, Abs. 2 lit. d
des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität und Art. 8 Abs. 2 Statut der
Universität Bern vom 17. Dezember 1997,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Das Nachdiplomstudium ist ein Zusatzstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Bern (im folgenden: Fakultät).

² Das Nachdiplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder
mehreren rechtswissenschaftlichen Bereichen (Schwerpunktgebiet).

³ Das Nachdiplomstudium basiert auf einem individuell zusammengestellten Studienplan.

Art. 2 Gegenstand

Das Reglement regelt die Zulassung zum Studium, seine Durchführung und die
Voraussetzungen für die Verleihung

- a. des “Diploma of Advanced Studies in Law” (DAS);
- b. des “Legum Magister / der Legum Magistra” (LL.M.).

Art. 3 Verantwortung für den Studiengang

Das Nachdiplomstudium wird unter der Verantwortung der Fakultät durchgeführt.

2. Zulassung

Art. 4 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für das Studium hat beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu
erfolgen.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. Lebenslauf;
- b. Abschlüsse und Noten bisher absolvierter Ausbildungen, übersetzt und beglaubigt;

- c. Angaben über den angestrebten Studienabschluss, das gewünschte Schwerpunktgebiet, die gewünschte Studienzeit und die Motive der Studienwahl;
- d. Zwei Referenzen;
- e. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist.

Art. 5 Voraussetzung Diploma of Advanced Studies in Law (DAS)

¹ Wer das „Diploma of Advanced Studies in Law“ (DAS) erwerben will, hat sich grundsätzlich über einen Universitätsabschluss im In- oder Ausland sowie in der Regel über Berufserfahrung im Bereich des in Aussicht genommenen Studiengangs auszuweisen.

² Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügen, können zugelassen werden, wenn sie eine für den Studiengang qualifizierende Berufsausbildung abgeschlossen haben, eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des in Aussicht genommenen Studiengangs aufweisen und die Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Universität Bern erfüllen; Ausnahmen vom Erfordernis der Immatrikulationsfähigkeit bleiben in Einzelfällen vorbehalten.

Art. 6 Voraussetzung Legum Magister / Legum Magistra (LL.M.)

Wer den Titel des „Legum Magister / der Legum Magistra“ (LL.M.) erlangen will, muss über einen Universitätsabschluss auf Lizentiats- oder Masterniveau in Rechtswissenschaft oder über einen von der Fakultät als gleichwertig erachteten Abschluss im Gebiet der Rechtswissenschaft verfügen.

Art. 7 Entscheid

¹ Über die Zulassung zum Nachdiplomstudium entscheidet die Dekanatskonferenz aufgrund der Unterlagen.

² Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

³ Der Entscheid über die Zulassung erfolgt durch Verfügung.

Art. 8 Betreuung

Zugelassenen Studierenden wird eine Dozentin oder ein Dozent als Betreuerin oder Betreuer zugewiesen, welche oder welcher sich bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.

3. Studiengang

3.1 Inhalt, Umfang und Dauer

Art. 9 Studienplan

¹ Aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der Fakultät ist nach Konsultation der Betreuerin oder des Betreuers ein Studienplan zu erstellen. Juristische Fächer, welche bereits bei

vorhergehenden Studien belegt worden sind, dürfen nicht erneut in den Studienplan aufgenommen werden.

² Fakultätsfremde Fächer, welche während des Nachdiplomstudiums absolviert werden, können angerechnet werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Schwerpunktgebiets darstellen. Fächer aus früheren Studien werden nicht angerechnet.

³ Der Studienplan muss der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt werden und ist verbindlich. Erfolgen während des Studiums Studienplanänderungen, sind diese dem Betreuer und der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Umfang

¹ Für den Erwerb des „Diploma of Advanced Studies in Law“ (DAS) sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 32 ECTS sowie eine Diplomarbeit gemäss Art. 18 zu erbringen.

² Für die Erlangung des Titels „Legum Magister / der Legum Magistra“ (LL.M.) sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 44 ECTS sowie eine Magisterarbeit gemäss Art. 19 zu erbringen.

³ Die Teilnahme an einem Seminar mit eingereichter schriftlicher Arbeit entspricht bei genügender Note 4 ECTS.

⁴ Die Magisterarbeit entspricht 16 ECTS.

⁵ Die Diplomarbeit entspricht 10 ECTS.

⁶ Die ECTS-Punkte ergeben sich aus der Anzahl besuchter Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen multipliziert mit dem Faktor 2.

Art. 11 Dauer

¹ Das Vollzeitstudium dauert 2 Semester.

² Für Berufstätige und Personen mit Betreuungsaufgaben beträgt die Höchstdauer des Nachdiplomstudiums 6 Semester.

³ Über Studienzeitverlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem Betreuer. Der Entscheid wird durch Verfügung eröffnet.

3.2. Prüfungen

Art. 12 Prüfungsarten

¹ Die Leistungsnachweise werden in Form von zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Einzelfachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung (Credit-Prüfungen) erbracht.

² Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Credit-Prüfung wird als Leistungsnachweis gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 angerechnet.

³ Spätestens bei Ankündigung der Lehrveranstaltung für jedes Fach ist bekannt zu geben, ob dieses schriftlich oder mündlich geprüft wird.

Art. 13 Termin; Anmeldung

¹ Die Prüfungen finden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen statt; die Anmeldefrist wird vom Dekanat bekannt gegeben.

² Die Anmeldung ist schriftlich beim Dekanat einzureichen.

³ Ihr ist eine Erklärung zur gewünschten Prüfungssprache (Art. 16) beizulegen, wenn die Prüfung nicht auf deutsch abgelegt wird.

⁴Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der einzelnen Prüfungen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

Art. 14 Bewertungsskala

Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend

Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1

Diese Noten entsprechen folgenden ECTS-Noten:

6 = A; 5.5 = B; 5 = C; 4.5 = D; 4 = E

3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1 = F

Art. 15 Wiederholung

¹Ungenügende Prüfungen können einmal wiederholt werden.

²Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1.

³ Wichtige Gründe sind namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

Art. 16 Durchführung der Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungsaufgaben bzw. die mündlichen Prüfungsfragen können auf deutsch, französisch oder im Einverständnis mit der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten in einer anderen Sprache beantwortet werden. Die Prüfungsfragen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Für die Durchführung der Prüfungen gelten im übrigen die Artikel 41, 42, und 43 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. April 2003.

3.3. Diplom- und Magisterarbeit

Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die schriftliche Arbeit über ein Thema des Schwerpunktgebiets wird in der Regel von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten begutachtet.

² Sie kann auf deutsch, französisch oder im Einverständnis mit der begutachtenden Dozentin oder dem begutachtenden Dozenten in einer anderen Sprache abgefasst werden.

Art. 18 Diplomarbeit

¹Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

²Die Diplomarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Art. 19 Magisterarbeit

¹ Die Magisterarbeit hat den Anforderungen einer wissenschaftlichen Publikation zu genügen.

² Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

³ Die Magisterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Absatz 1 Bst. O des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

3.4. Abschluss

Art. 20 Voraussetzung

Das Nachdiplomstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn innerhalb der zulässigen Studiendauer

- a. die Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 32 ECTS (Diploma of Advanced Studies in Law) bzw. 44 ECTS (Legum Magister / Legum Magistra) vorliegen;
- b. die Diplom- bzw. Magisterarbeit angenommen worden ist.

Art. 21 Diploma of Advanced Studies in Law (DAS)

¹ Der Titel des „Diploma of Advanced Studies in Law“ (DAS) wird durch die Dekanin oder den Dekan im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Würdigung der Gesamtleistung, ermittelt aus den Ergebnissen der Prüfungen nach Artikel 12 sowie der Diplomarbeit, mit folgenden Prädikaten verliehen:

4,00 bis 4,49 rite

4,50 bis 4,99 cum laude

5,00 bis 5,49 magna cum laude

5,50 bis 6,00 summa cum laude

² Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Durchschnittsnote aus den Prüfungsergebnissen sowie die Note der Diplomarbeit je zu gleichen Teilen berücksichtigt.

³ Der beiliegende Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Diplomarbeit und die erzielten Prüfungsnoten.

⁴Die Noten werden in Form der Verfügung durch den Dekan eröffnet.

⁵Das „Diploma of Advanced Studies in Law“ (DAS) berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

Art. 22 Legum Magister / Legum Magistra (LL.M.)

¹ Der Titel des „Legum Magister / der Legum Magistra“ wird durch die Dekanin oder den Dekan im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Würdigung der Gesamtleistung, ermittelt aus den Ergebnissen der Prüfungen nach Artikel 12 sowie der Magisterarbeit, mit folgenden Prädikaten verliehen:

4,00 bis 4,49 rite

4,50 bis 4,99 cum laude

5,00 bis 5,49 magna cum laude

5,50 bis 6,00 summa cum laude

² Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Durchschnittsnote aus den Prüfungsergebnissen sowie die Note der Magisterarbeit zu gleichen Teilen berücksichtigt.

³ Der beiliegende Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Magisterarbeit und die erzielten Prüfungsnoten.

⁴Die Noten werden in Form der Verfügung durch den Dekan eröffnet.

⁵Der „Legum Magister / Legum Magistra“ (LL.M.) berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

4. Kursgelder

Art. 23 Betrag

¹ Für den Nachdiplomstudiengang werden folgende Beträge erhoben:

- a. ein Kursgeld von Fr. 5'000.- für den Studiengang mit DAS
- b. ein Kursgeld von Fr. 6'000.- für den Studiengang mit LL.M.

² Die Fakultät kann diese Beträge periodisch der Teuerung anpassen.

³ Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen das Kursgeld durch die Dekanin oder den Dekan herabgesetzt oder erlassen werden. Vereinbarungen mit anderen Universitäten über den gegenseitigen Erlass von Kursgeldern bleiben vorbehalten.

⁴ Die Hälfte des Kursgeldes fällt dem Institut der Betreuerin oder des Betreuers zu. Die Fakultät verfügt über die Verwendung der anderen Hälfte zugunsten von Forschung und Lehre.

Art. 24 Fälligkeit; Rückerstattung

¹ Das Kursgeld ist nach Genehmigung des Studienplans zu bezahlen.

² Eine Rückerstattung des Kursgeldes oder eines Teils davon kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Entsprechende Gesuche sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmung

Wer das Nachdiplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen hat, schliesst dieses noch nach bisherigem Reglement ab.

Art. 26 Rechtspflege

¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2004 in Kraft.

Bern, den 24. Juni 2004

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Der Dekan:

Prof. Dr. R. von Büren

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 7. Dezember 2004

Im Namen des Senats

Der Rektor:

Prof. Dr. Ch. Schäublin